Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 30.09.2020, 16:00 Uhr

Öffentlich

---

zu 2 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gab keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt zu geben.

---

zu 3 Neubau Anschlussunterbringungen/ Obdachlosenunterbringungen - Vergabe und Baubeschluss
Vorlage: 130/2020

Beschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 21 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen):

1. Entsprechend der Wertungsmatrix erhält der Bieter 1001, die Firma purelivin GmbH, den Zuschlag für das Projekt Neubau Anschlussunterbringungen/ Obdachlosenunterbringungen. Gemäß dem Rahmenvertrag betragen die Gesamtkosten für die Erstellung aller 3 Gebäude 4.928.266,00 € (inkl. 19% MwSt.)(Zuschlagserteilung).

2. Entsprechend der Wertungsmatrix erhält der Bieter 1001, die Firma purelivin GmbH, den Auftrag, das Gebäude Neubau Anschlussunterbringung/ Obdachlosenunterbringung Jahnstraße 13 zu Gesamtkosten von 1.683.850,00 € (inkl. 19% MwSt.) zu erstellen (Baubeschluss).

3. Zusätzlich zu den Leistungen der ursprünglich abgestimmten funktionalen Leistungsbeschreibung werden folgende Leistungen beim Bestbieter beauftragt:
    a. Lieferung, Montage und Inbetriebnahme aller 10 Küchen inkl. HPL- Oberflächen zum Preis von 53.193 € (inkl. 19% MwSt.)
    b. Lieferung und Montage der kompletten Sanitärinstallation (Gäste-WC und Waschbecken) im Abstellraum, Wohnungstypen 1.2 und 1.3, insgesamt 4 Stück zum Preis von 5.712 € (inkl. 19% MwSt.)

5. Der Ausschuss zur Errichtung von Gebäuden für die Obdachlosen- und Anschlussunterbringung sowie für den sozialen Mietwohnungsbau wird als beschließender Ausschuss im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel eingesetzt. Diesem Ausschuss obliegen alle Entscheidungen, die zur Realisierung des Bauwerks in weiterer Folge notwendig sind und werden, z.B. die Bemusterung und Festlegung von Materialien. Mögliche Einsparungen sind zu realisieren.

Anmerkung: Ziffer 4 des Beschlussvorschlages, Beauftragung des Technischen Gebäudemanagements, wird insbesondere im Hinblick auf die Kosten überprüft und die Angelegenheit wird anschließend erneut den Gremien vorgelegt.

zu 4 **Anschluss- und Obdachlosenunterbringung Containerlösung - Vergabe**
Vorlage: 113/2020/2

Der TOP wurde abgesetzt.

zu 5 **Schaffung der Stelle einer/eines Beigeordneten bei der Stadt Tettnang**
Vorlage: 100/2020/1

Beschluss (mehrheitlich abgelehnt bei 8 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen):

Antrag StRat König:
Der TOP wird abgesetzt.

Beschluss (mehrheitlich beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung):

1. Die Stadt Tettnang schafft die Stelle eines/einer Beigeordneten als ständige allgemeine Stellvertretung des Bürgermeisters.

2. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

3. Die Festlegung der Geschäftskreise des Bürgermeisters und des/r Beigeordneten werden wie ausgeführt festgelegt.

4. Die Besoldung der Stelle wird auf der Grundlage des Landeskommunalbesoldungsgesetzes in Besoldungsgruppe B 2 festgelegt.

5. Die Stelle ist umgehend nach den Vorschriften der GemO öffentlich auszuschreiben.

zu 6 **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettnang**
Vorlage: 105/2020/1

Beschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 17 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen):

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 17. Juni 2020 hat der Gemeinderat am 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tettnang

vom 09.11.2016

§ 1

Die Überschrift zu Abschnitt V. wird wie folgt geändert:

V. Stellvertretung des/der Bürgermeisters/in

Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt geändert:

Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in

§ 12 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in bestellt. Der/Die Beigeordnete führt als ständige/r allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/in die Amtsbezeichnung Erste/r Beigeordnete/r.

(2) Die Geschäftskreise zwischen dem/r Beigeordneten und dem/r Bürgermeister/in werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den/die Bürgermeister/in abgegrenzt.

(3) Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/r Bürgermeisters/in aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter/in gewählt worden sind, im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

§ 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettnang, 30.09.2020

Bruno Walter,
Bürgermeister

zu 7 **1. Nachtragshaushalt 2020 Stadt Tettnang**
Vorlage: 110/2020/1

Beschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 17 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen):

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 mit dem Produktplan 2020 und dem Stellenplan 2020 wird wie folgt festgesetzt und erlassen:

§1

Die Festsetzungen der §§ 1 bis 3 der Haushaltssatzung 2020 vom 05. Februar 2020 werden nicht verändert.

§2

Mit dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 wird der Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplans geändert.

§3

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.

zu 8 **Ehemaliges Forsthaus - Einrichtung einer provisorischen Kindertagesstätte**
Vorlage: 119/2020/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 22 Ja-Stimmen):

1. Die für eine Umnutzung zur Kindertagesstätte notwendigen Umbaumaßnahmen im ehemaligen Forstamtgebäude (OG und Teil vom DG) werden in einer Höhe von ca. 157.000 € beschlossen.

2. Es werden außerplanmäßige Kosten in Höhe von 157.000 € genehmigt.

3. Die notwendigen Personalkosten werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.

zu 9 **Bebauungsplan "Kindertagesstätte Loreto"**
- Ergebnis der regulären Offenlage mit Abwägungsbeschluss nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 088/2020/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 22 Ja-Stimmen):

1. Der Gemeinderat der Stadt Tettnang beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagene Abwägung der im Rahmen der regulären Offenlage gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Stand vom 20.07.2020.
   Aufgrund der vorgebrachten Änderungen entsteht kein erneuter materieller Regelungsbedarf. Eine erneute Beteiligung bzw. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

2. Der Gemeinderat billigt den auf Grund der Abwägungsentscheidung geänderten Entwurf des Bebauungsplans „Kindertagesstätte Loreto“ und der örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 20.07.2020.

3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Kindertagesstätte Loreto“ (bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen) einschließlich seiner Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 20.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

zu 10 **6. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fortschreibung für das Zieljahr 2020 im Bereich Kau**
- Ergebnis der regulären Offenlage mit Abwägungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss
Vorlage: 103/2020/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

<u>Empfehlungsbeschluss an den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Tettnang-Neukirch:</u>

1. Die Abwägung der im Rahmen der regulären Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der beigefügten Abwägungstabelle mit Stand vom 27.07.2020 (siehe Anlage 1) beschlossen.

2. Der vorliegende Entwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der 2. Fortschreibung für das Zieljahr 2020 der VVG Tettnang – Neukirch, bestehend aus Begründung Teil A und Teil B / Umweltbericht jeweils mit Stand vom 27.07.2020 wird gebilligt.

3. Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Tettnang – Neukirch beschließt die 6. Änderung des Flächennutzungsplans 2020, bestehend aus Begründung Teil A und Begründung Teil B / Umweltbericht jeweils mit Stand vom 27.07.2020.

4. Die Verwaltung der Stadt Tettnang wird beauftragt, die 6. Änderung des Flächennutzungsplan 2020 der VVG Tettnang – Neukirch dem Landratsamt Bodenseekreis zur Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vorzulegen und nach Genehmigung des Landratsamtes Bodenseekreis gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

zu 11 Globalberechnung für Anschlussbeiträge der Stadt Tettnang
Vorlage: 096/2020/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 21 Ja-Stimmen):

1. Der beigefügten Globalberechnung mit Stand vom April 2020 wird zugestimmt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 21 Ja-Stimmen):

2. Die Stadt Tettnang erhebt weiterhin Beiträge für Ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gem. § 20 Abs.1 KAG (Kommunalabgabengesetz).

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 21 Ja-Stimmen):

3. Die Stadt Tettnang wählt als Beitragsbemessungsmaßstab für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Vollgeschossmaßstab) in der Ausgestaltung der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 21 Ja-Stimmen):

4. Der Gemeinderat der Stadt Tettnang übt sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend aus, jeweils einen einheitlichen Kanal- und Klärbeitrag für die Gesamtstadt und einen einheitlichen Wasserversorgungsbeitrag für das gesamte Versorgungsgebiet des städtischen Wasserwerkes zu erheben.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 21 Ja-Stimmen):

5. Für die 4. Reinigungsstufe (Ozonierungsanlage) der Kläranlage des Abwasserverbandes Unteres Schussental wird kein weiterer Kläranlagenteilbeitrag erhoben. Die Kosten (abzüglich der gewährten Zuschüsse) werden zu 100% durch Gebühren finanziert.

Beschluss
(mehrheitlich beschlossen bei 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung):

6. Die Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge wurde sowohl auf der Flächen- als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2035 ausgerichtet.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

7. Die Festsetzungen bereits bebauter Flächen, für die kein Bebauungsplan vorhanden ist (unbeplanter Innenbereich) wurden anhand der vorhandenen Bebauung für jedes Grundstück und dann durch Bildung größerer Quartiere von Grundstücken mit gleicher Nutzung ermittelt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

8. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen laut Bebauungsplänen in die Globalberechnung wird festgestellt. Die Flächen wurden getrennt als Bebauungsplangebiete, unbeplanter Innenbereich, Außenbereich und künftige Baugebiete erfasst.
   Das Kartenmaterial zu dieser Flächenzusammenstellung wird von der Entscheidung mit umfasst und zum Bestandteil der Globalberechnung erklärt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

9. Die Zukunftsflächen, für die noch keine rechtskräftigen Bebauungspläne vorliegen, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe, Ausdehnung, Bebauungscharakter und Geschosszahlen enthalten. Die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bruttoflächen der künftigen Baugebiete wurden um die Erschließungsflächen (Straßen, Wege, Grünflächen u.a.) gekürzt. Es wurde dabei für Wohn- und Mischgebiete ein Anteil von 17,5 % und für Gewerbe- und Sondergebiete ein Anteil von 20% abgesetzt. Es wird den in der Globalberechnung berücksichtigten Prognosen zugestimmt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

10. Die Kapazitätsuntersuchungen der Kläranlage Eriskirch des Abwasserverbandes Unteres Schussental (AUS) sowie der Kläranlage Apflau der Stadt Tettnang werden vollinhaltlich beschlossen.
    Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Eriskirch (vgl. Anlage II.4 der Globalberechnung) hat gezeigt, dass keine Überkapazität besteht.
    Die Auslastbarkeitsuntersuchung der Kläranlage Apflau (vgl. Anlage II.5 der Globalberechnung) zeigte, dass eine erhebliche Überkapazität besteht. Die Überkapazität entsteht durch die Umleitung der Abwässer des Bergpracht Milchwerks zur Kläranlage Eriskirch. Die

dem Bergpracht Milchwerk eingeräumte Kapazität von 4.000 EW wurde durch einen Abzug bei den Kosten der Kläranlage Apflau berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

11. Aus den Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan, Allgemeiner Entwässerungsplan, Konzeption für die Wasserversorgung, etc. ergaben sich für die öffentlichen Einrichtungen Konsequenzen in Form von Zukunftskosten. Die in die Globalberechnung eingestellten Zukunftskosten wurden mit einer Preissteigerungsrate von 2,8 % hochgerechnet (vgl. Anlage B der Globalberechnung). Die Ermessensentscheidung über die Preissteigerungsrate orientiert sich an den einschlägigen statistischen Berichten (langjährige Baupreisindices für Tiefbau, Ortskanäle) des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

12. Alle Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler wurden entsprechend den vorherigen Globalberechnungen dem Klärbereich zugeordnet.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

13. Seit Inkrafttreten des KAG 1978 können Beiträge nur noch zur teilweisen Deckung der Herstellungskosten erhoben werden (§ 20 Abs. 1 KAG).Der andere Teil ist über Gebühren zu finanzieren. Der Gebührenfinanzierungsanteil muss mindestens 5 % betragen. Dieser Mindestanteil wurde in der Globalberechnung berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

14. § 23 Abs. 1 KAG fordert, dass die Stadt Tettnang mindestens 5 % der beitragsfähigen Kosten selbst zu tragen hat (öffentliches Interesse). Das öffentliche Interesse wird deshalb auf 5 % festgelegt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

15. Der nicht beitragsfähige Straßenentwässerungskostenanteil für das Mischwasserkanalnetz wird gemäß den hierzu angestellten gesonderten kostenorientierten Berechnungen (Dezember 1991) für die Stadt Tettnang nach dem Dreikanalsystem auf 24 % festgelegt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

16. Für den Straßenentwässerungsanteil der Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken wurde ein separater Straßenentwässerungsanteil berechnet. Er wurde nach der kostenorientierten Berechnungsmethode in derselben Höhe wie der Straßenentwässerungsanteil für das Mischwasserkanalnetz festgelegt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

17. Für die Kläranlagen wurde ein pauschaler Satz in Höhe von 5 % für die Kosten der Straßenentwässerung in Abzug gebracht gem. der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

18. Der Straßenentwässerungskostenanteil für das Trennsystem beträgt 50 % der Kosten der Niederschlagswasserkanäle gem. dem Urteil des BVerwG vom 9.12.1983.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

19. Zu den beitragsfähigen Kosten gehört gem. § 30 Abs. 1 Ziffer 3 KAG auch eine angemessene Verzinsung bis zur Inbetriebnahme der Anlage. Die Bauzeitzinsen wurden für eine durchschnittliche Bauzeit von 180 Tagen in Höhe von 3 % p.a. festgelegt.

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 22 Ja-Stimmen):

20. Die Beitragssätze für die Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge werden in Höhe der Beitragshöchstgrenzen festgesetzt:

	neu
Kanalbeitrag	4,96 € /m²
Klärbeitrag	1,49 € /m²
Wasserversorgungsbeitrag	3,43 € /m²

zu 12 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS)
Vorlage: 098/2020/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 22 Ja-Stimmen):

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Tettnang. Sie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Tettnang öffentlich bekannt zu machen.

zu 13 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)
Vorlage: 097/2020/1

Beschluss (einstimmig beschlossen bei 23 Ja-Stimmen):

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Tettnang. Sie tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Tettnang öffentlich bekannt zu machen.

zu 14 Bürgerfragestunde

Es kamen keine Wortmeldungen.

zu 15 Mitteilungen und Anfragen

Mitteilungen der Verwaltung:

• Kino KiTT
Bei diesem Thema bestehe ein öffentliches Interesse und außerdem gebe es einen Antrag der CDU-Fraktion. Coronabedingt seien dort max. 24 Besucher pro Veranstaltung erlaubt und hinsichtlich der fixen Betriebskosten könne ein Kino so nicht geführt werden. Außerdem stehen einige Investitionen an (Elektro, Sanitär, Bestuhlung, Heizung und Lüftung). Der Fachbereich Hochbau prüfe derzeit, welche Investitionen tatsächlich notwendig seien. Anschließend werde man damit wieder ins Gremium kommen.

Es seien bereits mehrere ehrenamtliche Gruppierungen auf die Stadt zugekommen, die das Kino gerne weiter betreiben möchten. Die Stadt sei sehr dankbar für dieses Engagement, jedoch müsse erst die finanzielle Seite geklärt werden. Deshalb müsse man die Interessenten vorerst vertrösten, die Stadt sei aber auf jeden Fall sehr daran interessiert, das Kino zu erhalten.

Anfragen aus dem Gremium:

• Schachtdeckel Loretostraße
Aus der Mitte des Gremiums wird angemerkt, dass die Schachtdeckel in der Loretostraße teilweise nicht eben seien.

Man werde die Information weiter geben, so die Verwaltung.

• Besichtigung Kindergarten Krumbach
Aus der Mitte des Gremiums wird vorgeschlagen, mit dem AJSK den Kindergarten Krumbach anzuschauen.

Die Verwaltung dankt für den Vorschlag, dieser sei sicher sinnvoll. Für den nächsten Sitzungstermin am 15.10.2020 sei es jedoch zu kurzfristig.

• B30
Man habe vor einiger Zeit das Lärmgutachten zur B30 angefordert, aber bis heute nicht erhalten, wird aus der Mitte des Gremium berichtet.

Nächste Woche finde hierzu ein runder Tisch mit dem Regierungspräsidium statt, dort könne dieses Anliegen nochmals vorgebracht werden, entgegnet die Verwaltung.

• Regelmäßiges Lüften aufgrund Corona
Aus der Mitte des Gremiums wird gefragt, wie oft man in den Schulen lüften müsse.

Für den inneren Schulbetrieb sei der Schulleiter zuständig und dieser bekomme seine Anweisungen vom Kultusministerium, antwortet die Verwaltung. Dem vorgeschriebenen Lüftungsintervall könne man auswendig nicht sagen, werde man aber nachreichen.

Inzwischen gebe es auch s.g. Luftwäscher, wird aus der Mitte des Gremiums angeregt.

• Anfragen der Grünen-Fraktion
Hinsichtlich der Sitzungsökonomie habe man bereits im Vorfeld der Sitzung einige Anfragen schriftlich bei der Verwaltung eingereicht und diese seien auch bereits beantwortet worden, wird aus der Mitte des Gremiums berichtet. Man bitte nun darum, die öffentlichen Fragen und Antworten auch an die Presse weiterzuleiten.

Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.